

Stadt Neu-Anspach
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Pflegecampus Kleeblatt"
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 19.12.2024



Bearbeitung:
Melanie Schüler, M. Sc.
Dr. Patrick Masius

Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl
Am Boden 25 | 35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29-0 | info@ibu-ruehl.de

Inhalt

1	Rechtliche Rahmenbedingungen	4
1.1.	Untersuchungsgegenstand.....	4
1.2.	Verbotstatbestände und -regelungen	5
2	Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet	6
2.1.	Vorhaben	6
2.2.	Schutzgebiete und -objekte.....	8
2.3.	Vegetation und Biotopstruktur	9
3	Abschichtung	13
3.1.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann	13
3.2.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann	14
4	Datengrundlage und Methoden	16
4.1.	Methodik der Brutvogelkartierung.....	16
5	Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	18
5.1.	Avifauna.....	18
	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	20
5.1.1	Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten	21
6	Maßnahmenübersicht	23
6.1.	Maßnahmen zur Vermeidung.....	23
6.2.	Kompensation.....	23
6.3.	Empfohlene Maßnahmen.....	24
6.4.	Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen	24
7	Fazit	24
8	Literatur	25
9	Artenschutzrechtliche Prüfbögen	26
9.1.	Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>).....	26
9.2.	Elster (<i>Pica pica</i>)	29
9.3.	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>).....	32
9.4.	Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	35
9.5.	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	38

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Liste der Pflanzenarten im Bereich der Ackerfläche im Plangebiet (Aufnahmedatum 18.04.2024).....	10
Tab. 2: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*	15
Tab. 3 Erfassungsdaten im Plangebiet und seines funktionalen Umfelds	16
Tab. 4: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner Umgebung	18
Tab. 5: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	20

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot markiert) am östlichen Ortsrand von Neu-Anspach. Datenquelle: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlusOpen_PG.html).....	6
Abb. 2: Lage des Plangebiets (rot markiert) nördlich des EDEKA-Marktes und westlich der Usa-Aue. Geobasisdaten © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation: Digitale Orthophotos.	7
Abb. 3: Ausschnitt aus dem Vorentwurf zum Bebauungsplan „Pflegecampus Kleeblatt“. (Plan ES, Stand 09.07.2024)	7
Abb. 4: Geschützte Biotope und Kompensationsflächen im Umfeld des Plangebiets (rot markiert), Quelle: Natureg-Viewer 2024.	8
Abb. 5 Blick Richtung Norden über die Ackerbrache des Plangebiets (Foto: IBU 2024).	9
Abb. 6: Blick Richtung EDEKA-Markt und Usa- im Süden des Plangebiets. (Foto: IBU 2024).	10
Abb. 7: Weißdornbusch ohne Spalten oder Höhlen am nordöstlichen Rand des Plangebiets (Foto: IBU 2024).	11
Abb. 8: Westlich des Plangebiets gelegene Bachaue der Usa mit extensivem Feuchtgrünland (bestehende Kompensationsfläche mit dem Entwicklungsziel Sumpfdotterblumenwiese (Calthion palustris). (Foto: IBU 2024).	11
Abb. 9: Bachaue der Usa mit uferbegleitenden Gehölzen westlich des Plangebiets (Foto: IBU 2024).	12

Anlage

Karte 1 „Wertgebende Vogelarten“

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1. Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG¹ u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV₂₀₀₅). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie - eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbellosen Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

1) GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 3908)

1.2. Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015).

Zu beachten ist auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadensgesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden durchzuführen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist nach § 19 Abs. 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind. Arten im Sinne des Absatzes 1 sind gem. Abs. 2 diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

2.1. Vorhaben

Die Taunus-Sparkasse sieht auf der gegenwärtig als Gewerbegebiet i.S. § 8 BauNVO festgesetzten Fläche im Bereich des Bebauungsplans "Nahversorgungsmarkt EDEKA und Gewerbegebiet In der US" (2020) die Errichtung einer Wohn- und Pflegeeinrichtung vor. Zusätzlich ist die Einrichtung einer Filiale der Taunus Sparkasse sowie weitere Büronutzungen geplant. Ein Vorentwurf hierfür wurde durch die Wentz Planungsgesellschaft mbH & Co. KG erstellt.

Für die vom Vorhabenträger vorgesehene Bebauung ist eine Änderung des geltenden Bebauungsplans hinsichtlich der Art der Nutzung als auch der zulässigen Geschößzahl erforderlich.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flächen Flur 4 Flst. Nr. 269/4 und 450. Einbezogen wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan zudem die südlich angrenzende Wegeparzelle Flst. Nr. 270/3 tlw. sowie 449, da hier die Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ erweitert werden soll. Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von rund 0,8 ha und wird derzeit ackerbaulich genutzt.

Im Südosten verläuft die „Usa“. Im Nordwesten grenzt die L3270 an das Plangebiet. Im direkten Anschluss im Südwesten des Plangebiets befindet sich der EDEKA Markt samt asphaltierten, mit Solarmodulen überdachten Parkplätzen (s. Abb. 1 und Abb. 2).



Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot markiert) am östlichen Ortsrand von Neu-Anspach. Datenquelle: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlusOpen_PG.html.



Abb. 2: Lage des Plangebiets (rot markiert) nördlich des EDEKA-Marktes und westlich der Usa-Aue. Geobasisdaten © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation; Digitale Orthophotos.



Abb. 3: Ausschnitt aus dem Vorentwurf zum Bebauungsplan „Pflegecampus Kleeblatt“. (Plan|ES, Stand 09.07.2024)

2.2. Schutzgebiete und -objekte

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von besonders geschützten Gebieten. Das FFH-Gebiet „Erlenbach zwischen Neu-Anspach und Nieder-Erlenbach“ (Gebiets-Nr. 5717-305) erstreckt sich in etwa 2,2 km südlich vom Plangebiet. Eine funktionale Beziehung zum Plangebiet und damit mögliche Eingriffswirkungen durch das Vorhaben auf das FFH-Gebiet sind nicht erkennbar.

In ca. 50 m Entfernung zum Plangebiet befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop „Ufergehölz an der Usa nordwestlich des Stabelstein bei Anspach“ (Schlüssel: 5617B1597). Diese Gehölzstruktur liegt außerhalb des Geltungsbereichs. Auch die „Usa“ westlich des Geltungsbereichs ist als Biotop gesetzlich geschützt (vgl. Abb. 4).

Als Kompensationsflächen liegen zwei Flächen östlich außerhalb des Plangebiets. Die Maßnahme „Grünland Extensivierung“ (Maßnahmennummer 58081, Abb. 8) sowie „Uferrandstreifen Neuanlage“ (abgeschlossen, Maßnahmennummer 59756). Auf dem Flurstück 278 und 279 der Flur 4 wurden im Rahmen des Bebauungsplans Nahversorgungsmarkt EDEKA und Gewerbegebiet In der US“ wurde als Kompensationsfläche eine Sumpfdotterblumenwiese entwickelt. Diese ist als „seggen- und binsenreiche Nasswiese“ gemäß § 30(2) BNatSchG gesetzlich geschützt.

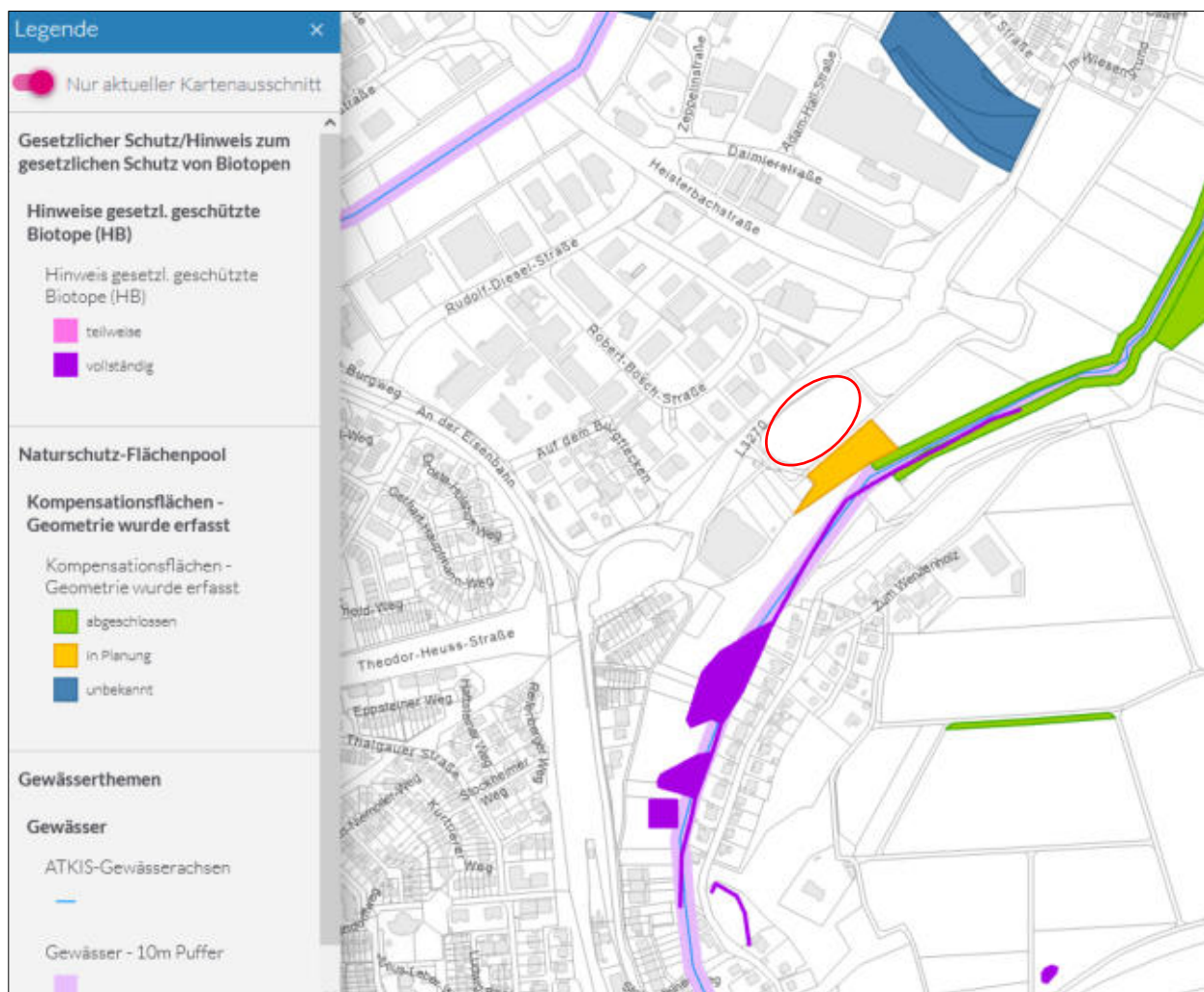


Abb. 4: Geschützte Biotope und Kompensationsflächen im Umfeld des Plangebiets (rot markiert), Quelle: Natureg-Viewer 2024.

2.3. Vegetation und Biotopstruktur

Der Geltungsbereich wird hauptsächlich durch eine ehemals intensiv bewirtschaftete Ackerfläche geprägt. Nach Nordwesten schließt die Landstraße L3217 an. Um die Fläche wurde bereits die Erschließung des Gewerbegebietes gemäß dem Bebauungsplan „Nahversorgungsmarkt EDEKA und Gewerbegebiet In der Us“ teilweise umgesetzt. Dementsprechend ist hier ein Schotterweg vorhanden (s. Abb. 6).

Im Randbereich des ehemaligen Ackers wurden im Rahmen der Untersuchungen zum oben genannten Bebauungsplan allgemein vorkommende Ackerbegleitkräuter wie Echte Kamille, Gewöhnliches Hirtentäschel und Acker-Stiefmütterchen kartiert. Die Segetalflora der landwirtschaftlichen Fläche war jedoch stark verarmt (Tab. 5). Es ist davon auszugehen, dass sich die Arten nach wie vor auf der Fläche befinden.

Am Rand des Plangebietes befindet sich derzeit noch ein Gehölz (Weißdorn) (s. Abb. 7). Sollte dieses von der Planung betroffen sein, ist die Maßnahme V 01 zu beachten.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Vegetation im Geltungsbereich auf Grund der aktuellen Nutzung derzeit nicht als wertvoll einzuschätzen. Im direkten Anschluss südlich des Plangebiets wurde im Rahmen des Bebauungsplans „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nahversorgungsmarkt EDEKA und Gewerbegebiet In der Us“ eine nährstoffreiche Feuchtwiese angelegt (s. Abb. 8).



Abb. 5 Blick Richtung Norden über die Ackerbrache des Plangebiets (Foto: IBU 2024).



Abb. 6: Blick Richtung EDEKA-Markt und Usa- im Süden des Plangebiets. (Foto: IBU 2024).

Tab. 1: Liste der Pflanzenarten im Bereich der Ackerfläche im Plangebiet (Aufnahmedatum 18.04.2024).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	(Haupt-) Vorkommen	Bemerkung
<i>Achillea millefolium</i>	Schafgarbe	Frishwiesen und -weiden	
<i>Ajuga reptans</i>	Kriechender Günsel	Feuchtwiesen, Frishwiesen und -weiden,	Frisehe- bis Nässezeiger
<i>Alchemilla vulgaris</i>	Spitzlappen-Frauenmantel	Frishwiesen und -weiden	mäßig bis viel Stickstoff zeigend, Frisehezeiger
<i>Barbarea vulgaris</i>	Echte Winterkresse	Kriech- und Trittrassen, nährstoffreiche Stauden- und ausdauernde Unkrautfluren	Frisehe- bis Feuchtezeiger, Mäßigstickstoffzeiger
<i>Capsella bursa-pastoris</i>	Hirtentäschelkraut	Äcker und nährstoffreiche Unkrautfluren	
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel	Äcker und nährstoffreiche Unkrautfluren	
<i>Galium mollugo agg.</i>	Wiesen-Labkraut	nährstoffreiche Unkrautfluren, Feuchtwiesen	Magere Fachland-Mähwiesen, nährstoffreiche Unkrautfluren, Feuchtwiesen
<i>Hypericum maculatum</i>	Geflecktes Johanniskraut		Frisehe- bis Nässezeiger, Säurezeiger, Stickstoffarmut zeigend, Listenart der Mageren Flachland Mähwiesen
<i>Lamium album</i>	Weißes Taubnessel	nährstoffreiche Stauden- und ausdauernde Unkrautfluren	Stickstoffzeiger, Frisehezeiger
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Wiesen-Margerite	Frishwiesen	Pionier, Brachland, Frishwiesen
<i>Lysimachia nummularia</i>	Pfennig-Gilbweiderich	Frishwiesen und -weiden, Kriech- und Trittrassen, Bruch- und Auenwälder	Frisehe- bis Nässezeiger, stark wechselnde Feuchte zeigend
<i>Myosotis arvensis</i>	Acker-Vergissmeinnicht	Äcker und Unkrautfluren	mäßig bis viel Stickstoff zeigend
<i>Phacelia tanacetifolia</i>	Rainfarn-Phazelie		Nutzpflanze, Bienenweide, Gründünung, Neophyt
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich	Frishwiesen und -weiden	Verdichtungszeiger
<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpfbliättriger Ampfer	ruderales Standorte, Äcker, Schuttplätze, Wegränder	Frisehe- bis Nässezeiger, Stickstoffzeiger
<i>Taraxacum sect. ruderalia</i>	Wiesen-Löwenzahn	Frishwiesen und -weiden	
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel	nährstoffreiche Unkrautfluren, Bruch- und Auenwälder	Nährstoff- und Feuchtezeiger



Abb. 7: Weißdornbusch ohne Spalten oder Höhlen am nordöstlichen Rand des Plangebiets (Foto: IBU 2024).



Abb. 8: Westlich des Plangebiets gelegene Bachaue der Usa mit extensivem Feuchtgrünland (bestehende Kompensationsfläche mit dem Entwicklungsziel Sumpfdotterblumenwiese (*Calthion palustris*). (Foto: IBU 2024).



Abb. 9: Bachaue der Usa mit uferbegleitenden Gehölzen westlich des Plangebiets (Foto: IBU 2024).

3 Abschichtung

Mögliche artenschutzrelevante Wirkungen ergeben sich durch das Vorhaben vor allem durch Gefährdung von Individuen während der Bauphase sowie den direkten Verlust von Brut- und Versteckmöglichkeiten. Die Überbauung des Plangebietes bewirkt außerdem den Verlust von Nahrungshabitaten.

Schließlich sind Randeffekte zu berücksichtigen, also bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibende Biotop im Umfeld des Vorhabens. Hier sind vor allem visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm zu nennen. Durch den Neubau ist zudem eine Zunahme von Beunruhigungen möglich.

Im Weiteren ist die Betroffenheit der einzelnen Artengruppen aufgeführt. Die daran anschließende Tabelle differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die im folgenden Kapitel durchzuführende Eingriffsbewertung für die betrachteten Arten- bzw. Artengruppen.

3.1. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann

Säugetiere: Aufgrund der Habitatbedingungen und der Lage am Siedlungsrand ohne direkten Anschluss an Waldbestände kann ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im Plangebiet ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen des Feldhamster im Eingriffsbereich kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Gebäude, die als Sommer- oder Winterquartier für Garten- oder Siebenschläfer dienen könnten sind nicht vorhanden. Auch gibt es keinen Anlass zur Annahme, dass andere streng geschützte Säugetiere im Plangebiet vorkommen könnten.

Fledermäuse: Typische Fledermäuse von Siedlungsbereichen wie die Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus und Breitflügelfledermaus nutzen die Ackerfläche vermutlich als Jagdhabitat.

Potentielle Quartiere wie Bäume oder Gehölze mit Spalten oder Höhlen sowie Gebäude sind im direkten Eingriffsbereich nicht vorhanden. Die Gehölze entlang des Baches bleiben auch nach Umsetzung der Planung noch als Jagdhabitat erhalten. Daher ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Hinblick auf die Fledermäuse auszuschließen.

Fische: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, die von Fischen besiedelt werden können. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Libellen: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, die Libellen als wesentlichen Teil ihres Lebensraums dienen könnten. Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitatstrukturen für diese Artengruppe auf.

Tagfalter: Die Ackerfläche und deren Säume bieten lediglich wenigen sehr anpassungsfähigen Arten einen Teillebensraum. Ein Vorkommen seltener oder geschützter Tagfalterarten ist aufgrund der Artausstattung und Lage auszuschließen. Insbesondere ein Vorkommen der planungsrelevanten Tagfalterarten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius* und *Phengaris nausithous*) kann aufgrund der Biotopstruktur und dem Fehlen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) als Nahrungspflanze ausgeschlossen werden.

Heuschrecken: Die Ackerbrache des Plangebiets ist für Heuschrecken grundsätzlich geeignet. Aufgrund der Habitatbedingungen ist ein Vorkommen seltener oder geschützter Arten aber auszuschließen.

Totholzbesiedelnde Käfer: Innerhalb des Eingriffsbereichs wurde weder liegendes noch stehendes Totholz gefunden. Ein Vorkommen von totholzbesiedelnden Käfern wie Hirschkäfer und Balkenschröter ist daher auszuschließen.

Pflanzen und geschützte Biotop: Geschützte Pflanzen oder Pflanzengesellschaften sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auch geschützte Biotop nach §30 BNatSchG sind nicht vorhanden.

3.2. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann

Reptilien: Die Ackerfläche als Eingriffsbereich ist als Lebensraum für planungsrelevante Reptilien auszuschließen. Eidechsen, wie die streng geschützte Zauneidechse bevorzugen Grenz- und Übergangsbereiche. Dazu zählen beispielsweise Randbereiche von Verkehrswegen (Bahnanlagen, Autobahnen und Straßen) sowie äußere und innere Waldränder (Lichtungen, Säume an Waldwegen). Die vorhandenen Strukturen bieten keine ausreichend geeigneten Bedingungen für dauerhafte Vorkommen. Die Zauneidechse benötigt schütter bewachsene und wärmebegünstigte Standorte mit ausreichendem Insektenangebot und grabfähigem Untergrund für die Eiablage. Diese Voraussetzungen sind auf der Ackerfläche nicht gegeben, daher kann eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Art ausgeschlossen werden. Die südlich an das Plangebiet anschließende Usa-Aue sowie die Sumpfdotterblumenwiese (südlich angrenzende Kompensationsfläche) bietet einen potentiellen Lebensraum für die Ringelnatter (*Natrix natrix*). Diese ist nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Zum Sonnen hält sich die Ringelnatter auch in trockenen Bereichen auf und wird dann an Bahnlinien, Wegrändern oder in Wäldern angetroffen. Zur Eiablage sucht sie sich Bereiche mit organischen Ablagerungen, die möglichst eine Eigenwärme entwickeln wie z.B. Schilf oder Komposthaufen und vermodernde Baumstümpfe. Für den Eingriffsbereich ist nicht vollständig auszuschließen, dass sich Einzeltiere zum Sonnen in den Randbereichen aufhält.

Amphibien: Das Plangebiet selbst weist keine Biotopstrukturen auf, die für Amphibien von Bedeutung wären. Jedoch liegen der Uferbereich der Usa sowie eine Feuchtwiese im direkten Anschluss südlich des Eingriffsbereichs. Feuchtwiesen bieten gute Bedingungen für Amphibien.

Zum Schutz von einzelnen Reptilien und Amphibien, die aus der Usa-Aue und der direkt angrenzenden Feuchtwiese in das Gelände einwandern könnten, ist während der Bauarbeiten zwischen Baustelle und der Feuchtwiese ein Kröten- bzw. Reptilienschutzzaun zu errichten. Hierfür ist entweder PE-Gewebeplane (ca. 200 g/m²) oder PVC-Plane (ca. 600 g/m²) zu verwenden. Die Plane ist so straff am Boden anzubringen, dass ein Unterlaufen nicht möglich ist (Vermeidungsmaßnahme V02).

Avifauna: Das Plangebiet und dessen Randstrukturen bieten Vögeln des Siedlungslandes und des gehölzdurchsetzten Offenlandschaft einen geeigneten Lebensraum. Für die Ackerfläche ist mit einem Vorkommen der Feldlerche zu rechnen, auch Bruten der Goldammer sind für die Randbereiche nicht auszuschließen. In den angrenzenden Gehölzen könnten planungsrelevante Freibrüter wie Stieglitz, Girlitz, Bluthänfling oder Klappergrasmücke brüten. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann somit nicht ausgeschlossen werden, daher wurden avifaunistische Untersuchungen zur Brutzeit im Jahr 2024 durchgeführt.

Tab. 2: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	• Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)
	• Störwirkungen im Plangebiet (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
	• Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	• Verlust von speziellen Habitatstrukturen
	• Flächenverlust
	• Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	• Störwirkungen im Plangebiet durch Zunahme von An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm
	• Störwirkungen auf Umgebung

*) Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

4 Datengrundlage und Methoden

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015). Es werden zunächst die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt. Die Größe des Untersuchungsraumes richtet sich nach den Wirkungen bzw. den erwarteten Beeinträchtigungen (= Wirkraum).

Daraufhin werden die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht (s. Kapitel 3). Hierzu werden vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen (Fachliteratur, Landschaftspläne, die zentrale NATIS-Art-Datenbank, Artenschutzprogramme, Angaben der Fachbehörden, Planungen anderer Planungsträger im Raum) ausgewertet. Indizien für Vorkommen planungsrelevanter Arten werden besonders berücksichtigt.

Auf Grundlage der vorgenommenen Abschichtung wurden im Frühjahr und Sommer 2024 durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl faunistische Untersuchungen zur Avifauna im Gebiet durchgeführt (Tab. 3., Erfassungsdatentabelle).

Tab. 3: Erfassungsdaten im Plangebiet und seines funktionalen Umfelds

Datum	Uhrzeit Beginn	Uhrzeit Ende	Temp. [° C]	Wetter	Wind (bft)	Tätigkeit	Bearbeiter
21.03.2024	09:00	10:15	5	sonnig	2 SO	Brutvogelkartierung	M. Schüler, M. Sc.
05.04.2024	08:15	09:30	10	leicht bewölkt	2 NO	Brutvogelkartierung	M. Schüler, M. Sc.
18.04.2024	8:30	09:30	0	Leicht bewölkt	2 N	Brutvogelkartierung	M. Schüler, M. Sc.
11.06.2024	09:00	10:00	15	leicht bewölkt	3 W	Brutvogelkartierung	M. Schüler, M. Sc.

4.1. Methodik der Brutvogelkartierung

Zur Erfassung des absoluten Bestands / Saison wird eine Revierkartierung von Brutvögeln durchgeführt. Diese Methode ist die genaueste Erfassungsmethode und aufgrund des hohen Zeitaufwandes insbesondere für kleinere Flächen (max. 100 ha) geeignet. Das Untersuchungsgebiet ist mit ca. 2 ha relativ klein und aufgrund des Siedlungsrandcharakters in ca. 1 h pro Begehung gut zu bearbeiten.

Die Gesamtzahl der Begehungen war aufgrund der Habitatausstattung und des zu erwartenden Artenspektrums mit vier angesetzt. Artspezifische Erfassungsmethoden wurden entsprechend den Vorgaben von SÜDBECK ET AL. (2005) angewandt.

Bei der Revierkartierung wurde das Untersuchungsgebiet langsam durchschritten. Die Begehungsstrecke reichte etwa 50 m (100 m bei offener Feldflur) an jeden Punkt des Untersuchungsgebiets heran. Sie wurde von Termin zu Termin variiert, um nicht jedes Mal dieselben Bereiche zu derselben Zeit zu kontrollieren. Eine Begehung wurde an einem Kartiertag abgeschlossen, um Mehrfacherfassungen auszuschließen. Die Standorte der vorgefundenen Vögel wurden zusammen mit dem beobachteten Verhalten lagegenau in eine Feldkarte eingetragen und daraus eine Tageskarte erstellt. Aus den Tageskarten wird für jede nachgewiesene Art eine Gesamtkarte erstellt und daraus ihr Status im Untersuchungsgebiet abgeleitet bzw. Papierreviere gebildet.

Alle Vogelarten wurden im Rahmen einer Revierkartierung zwischen März und Anfang Juni erfasst. Die Kartierung erfolgte dabei durch Verhören von Gesängen und visuell mittels Fernglases. Die Erfassung der Avifauna erfolgte gemäß der Methodik (inklusive der Wertungsgrenzen) von Südbeck et al. (2005) und wird in den entsprechenden Kategorien Brutnachweis (B), Brutverdacht (b), Brutzeitfeststellung (Bz) sowie Nahrungsgast (N) bzw. Durchzügler (D) ausgewertet.

Die Erfassungszeit richtet sich nach der Aktivität der einheimischen Brutvögel, die bei den meisten Singvogelarten zwischen Sonnenaufgang und Mittag (bzw. 6 Stunden nach Sonnenaufgang) am höchsten ist. Die Begehungen wurden bei gutem Wetter (kein starker Regen / Wind) durchgeführt (BIBBY ET AL. 1995, SÜDBECK ET AL. 2005).

5 Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Avifauna

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 27 Vogelarten nachgewiesen, wovon 10 Arten reine Nahrungsgäste bzw. Durchzügler sind. Die übrigen 17 Arten sind als Brutvögel im Untersuchungsgebiet zu betrachten (s. Tab. 4Tab. 4). Das Untersuchungsgebiet (UG) für die Brutvogelkartierung umfasste neben dem Plangebiet (PG) auch die östlich angrenzenden Wiesen- und Ackerflächen mit Bachlauf und Gehölzen (s. auch Karte im Anhang). Entsprechend des Lebensraums handelt es sich um Arten des Siedlungsrandes und des gehölzdurchsetzten Offenlandes.

Innerhalb des direkten Eingriffsgebiets wurden keine Brutreviere nachgewiesen. In dem Weißdornbusch im Nordosten des Plangebiets konnte einmalig ein Bluthänflingpaar singend erfasst werden. Daher wird der Bluthänfling im direkten Eingriffsgebiet lediglich als Nahrungsgast gewertet.

Auch Rotmilan, Mäusebussard und Turmfalke konnten im Eingriffsbereich als Nahrungsgäste überfliegend nachgewiesen werden. Als Kulturfolger sind diese Arten wenig störanfällig und können im gegebenen Fall die umliegenden Offenlandstrukturen weiterhin als Nahrungshabitat nutzen.

In den bachbegleitenden Gehölzen der Usa östlich des Geltungsbereichs wurde ein Grünfinkrevier und ein Bluthänflingrevier erfasst.

Nordwestlich des Plangebiets und jenseits der Landstraße L3270 wurde jeweils ein Revier von Elster und Star nachgewiesen. Stieglitz und Gebirgsstelze wurden jeweils nur einmalig singend in den bachbegleitenden Gehölzen beobachtet und werden daher als Nahrungsgäste gewertet. Da die vorhandenen Gehölze bestehen bleiben, gehen diese Brutplätze durch den geplanten Pflegecampus nicht verloren.

Ein Feldlerchenrevier wurde östlich der Usa ca. 300 m entfernt zum Plangebiet erfasst. Aufgrund der Entfernung zum Eingriffsgebiet ist hier mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen.

Vorhabenbedingt ist somit nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen. Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 BNatSchG ist dennoch eine Bauzeitenregelung (V01) einzuhalten. Die Baufeldräumung ist außerhalb der Brutzeit, also zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

Tab. 4: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner Umgebung

Art	Wissenschaftlicher Name	Status		Artenschutz		Rote Liste		EHZ HE
		EG	UG	St	§	HE	D	
Amsel	<i>Turdus merula</i>		b	b	B	*	*	FV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		b	b	B	*	*	FV
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>		b	b	B	*	*	FV
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	bz	b	b	B	*	*	U2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		b	b	B	*	*	FV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		bz	b	B	*	*	FV
Elster	<i>Pica pica</i>		b	b	B	*	*	U1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>		b	b	B	3	3	U2
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		bz	b	B	*	*	FV
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>		bz	b	B	3	*	U2
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>		b	b	B	*	*	U1
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		bz	s	B	*	*	FV

Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		bz	b	B	*	*	U1	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		b	b	B	*	*	FV	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		b	b	B	*	*	FV	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	D	D	s	A	*	*	U1	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		b	b	B	*	*	FV	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	N	b	b	B	*	*	FV	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		b	b	B	*	*	FV	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		b	b	B	*	*	FV	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	D	D	s	A	V	*	U1	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		b	b	B	V	3	U1	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		bz	b	B	3	*	U2	
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>		b	b	B	*	*	FV	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	N	N	s	A	*	*	U1	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		b	b	B	*	*	FV	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		b	b	B	*	*	FV	
Legende:									
Vorkommen (St) (nach SÜDBECK ET AL.)		Rote Liste:		Artenschutz:		Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):			
b: Brutverdacht B: Brutnachweis Bz: Brutzeitnachweis N: Nahrungsgast D: Durchzügler EG: Eingriffsgebiet UG: Untersuchungsgebiet	zu prüfende Arten im Sinne HMUKLV (2015) ²	D: Deutschland (2020) ³ HE: Hessen (2023) ⁴ 0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste *: ungefährdet	St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) V: Anh. I VSchRL A: Anh. A VO (EU) 338/97	FV	günstig	U1	ungünstig bis unzureichend	U2	unzureichend bis schlecht
				GF	Gefangenschaftsflüchtling	Aufnahme: M. Schüler 2024			

² HMUKLV (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung vom Dezember 2015. Wiesbaden, 154 S.

³ DRV (Hrsg.; 2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 75: 12-112.

⁴ Kreuziger et al. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 11. Fassung. Wiesbaden.

Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Die Arten sind zwar grundsätzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu prüfen. Zur Vereinfachung ist aber eine Anpassung des Prüfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit ähnlichen Ansprüchen in ökologischen Gilden möglich, wenn deren Erhaltungszustand günstig ist und sie nicht auf der Roten Liste geführt werden. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann.

Tab. 5: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
Höhen- und Nischenbrüter					
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				Gehölze mit potentiellen Brutplätzen wie Höhlen oder Nischen liegen außerhalb des direkten Eingriffsbereichs und bleiben erhalten. Daher kann eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hier ausgeschlossen werden.
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>				
Blaumehse	<i>Parus caeruleus</i>				
Freibrüter des gehölzdurchsetzten Offendlandes					
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				Teilweise Verlust von potenziellen Brutplätzen durch Entfernung eines Gehölzes. Verluste sind wegen der geeigneten Habitate im Umfeld unerheblich. Durch die Bauzeitenbeschränkung kann eine Gefährdung ausgeschlossen werden (V 01).
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				
Amsel	<i>Turdus merula</i>				
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>				
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				
Nahrungsgäste/ Durchzügler					
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				Da das Eingriffsgebiet als Nahrungshabitat keine Strukturen aufweist, die für diese Arten essenziell wären, ist ein Teilverlust dieses Habitats nicht als artenschutzrechtlich relevant einzustufen.
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>				
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				

5.1.1 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 2015) ist die Betroffenheit von Arten, die in Hessen einen ungünstigen, unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand aufweisen (gelb oder rot), eine vertiefte Prüfung durchzuführen.

Für die wertgebenden Vogelarten Bluthänfling, Elster, Feldlerche, Grünfink und Star ist daher eine artspezifische Prüfung durchzuführen, da ein Brutverdacht/ -nachweis im Untersuchungsgebiet besteht (siehe auch artenschutzrechtliche Prüfbögen, Kap. 9).

Gebirgsstelze, Heckenbraunelle und Stieglitz nutzen die Hecken und Ufergehölze des Baches im Untersuchungsgebiet nur als Nahrungshabitat. Sie wurden entweder durchziehend oder nur einmalig singend beobachtet. Da das Plangebiet für diese Arten kein essenzielles Nahrungshabitat darstellt und im Übergang zwischen Ortslage und der offenen Landschaft ausreichend adäquate Habitate vorhanden sind, ist ein artenschutzrechtlicher Konflikt nicht anzunehmen.

Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke wurden auf Nahrungsflügen über dem Plangebiet beobachtet. Brutstätten konnten jedoch weder im Plangebiet noch im näheren Umfeld nachgewiesen werden. Diese Arten legen größere Strecken zwischen Niststandort und Nahrungshabitaten zurück. In Anbetracht der landwirtschaftlich geprägten Umgebung von Neu-Anspach stellt das Plangebiet kein essenzielles Nahrungshabitat für diese Arten dar. Daher sind durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Die Feldlerche wurde mit einem Brutrevier im Abstand von mindestens 300 m östlich des Plangebiets und jenseits des Baches nachgewiesen. Die Feldlerche zeigt eine ausgeprägte Meidung von vertikalen Strukturen. So hält sie auch im Untersuchungsgebiet einen Abstand von rd. 100 m zu den nördlich liegenden Gehölzen und dem westlich gelegenen Siedlungsrand. Aufgrund der Kulissenwirkungen innerhalb des Plangebiets durch den Siedlungsrand im Westen und die Ufergehölze im Osten stellt der direkte Eingriffsbereich kein geeignetes Bruthabitat für die Feldlerche dar. Die Kulissenwirkung wurde im Zuge des Bauleitplanverfahrens „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nahversorgungsmarkt EDEKA und Gewerbegebiet In der Us“ bereits artenschutzrechtlich bewertet und durch die Anlage von externen Ausgleichsflächen kompensiert. Durch den Abstand des nachgewiesenen Reviers vom Eingriffsbereich sind durch das hier zu betrachtende Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Elster

Die Elster ist in vielfältigen Lebensräumen von städtischen Gebieten bis zu offenen Landschaften vertreten. Ursprünglich kam sie vor allem in der offenen Agrarlandschaft vor. Mit der Ausräumung der Feldflur und dem einhergehenden Rückgang kurzrasiger Weiden, die zur Nahrungssuche dienen, verlagert sie ihre Lebensräume vermehrt in die Siedlungsbereiche. Dort trifft man sie beispielsweise in Gärten, Hinterhöfen oder Parks an. Ihr Lebensraum erstreckt sich über Europa, Asien und Teile Afrikas. Als Allesfresser ernährt sie sich von Insekten, kleinen Wirbeltieren, Eiern, Früchten und menschlichen Nahrungsresten. Die Elster gilt nach der Roten Liste Deutschlands und Hessens als ungefährdet, jedoch in Hessen seit der 11. Fassung der Roten Liste Hessens (HLNUG 2021) einen ungünstigen Erhaltungszustand aufgrund kurzfristiger Bestandsrückgänge. In Hessen beträgt der Bestand 30.000 – 50.000 Reviere (HGON 2010).

Es besteht ein Brutverdacht der Elster direkt nördlich des Plangebietes und jenseits der Landstraße. Da die Art außerhalb des Eingriffsbereichs brütet, ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszuschließen.

Star

Der Star kommt vorzugsweise an Randlagen von Wäldern, auf Streuobstwiesen und in breitem Spektrum von Stadthabitaten vor. Entscheidend ist ein geeignetes Angebot von Baumhöhlen oder Gebäuden als Brutplatz. Auch Nistkästen, Höhlen und Spalten an Gebäuden werden als Niststätte genutzt. Die Brut findet mitunter in Kolonien statt. Zur Nahrungssuche nutzt die Art kurzrasige Grünflächen wo die Tiere oft in Trupps nach Wirbellosen und Larven in der obersten Bodenschicht suchen. Die Art gilt als Teil- und Kurzstreckenzieher aber überwintert mittlerweile auch regelmäßig in Hessen. Die Revieranzahl in Hessen wird derzeit nach dem Brutvogelatlas der HGON (2010) auf etwa 186.000 - 243.000 geschätzt.

Für den Star wurde ein Brutverdacht in den Bäumen jenseits der L3270 nordwestlich des Eingriffsbereichs nachgewiesen. Da die Art außerhalb des Eingriffsbereichs brütet, ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszuschließen.

Grünfink und Bluthänfling

Dies beiden Finkenarten haben recht ähnliche Ansprüche an ihren Lebensraum und Brutplatz. Sie kommen auch in Siedlungsbereichen vor, benötigen verschiedene Gehölze (auch Nadelgehölze) als Brutplätze und zur Nahrungssuche, sowie Staudenfluren und z. T. auch offene Bodenflächen. Solche Nahrungshabitate können auch mehrere hundert Meter vom Brutplatz entfernt sein. Beide Arten werden in der Roten Liste Hessen mit starken Bestandsabnahmen in den vergangenen Jahren geführt, aber nicht als selten bezeichnet. Die Brutbestände werden wie folgt von der HGON (2010) angegeben: Grünfink: 158.000 bis 195.000 und Bluthänfling 10.000 bis 20.000 Brutpaare.

Südlich des Eingriffsgebiets innerhalb der Ufergehölze besteht für Grünfink und Bluthänfling ein Brutverdacht. Da kein Eingriff in die Ufergehölze erfolgt, bleiben bestehende Bruthabitate erhalten.

6 Maßnahmenübersicht

6.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V 01	<p>Bauzeitenbeschränkung</p> <p>Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 BNatSchG ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Die Baufeldräumung ist außerhalb der Brutzeit, also zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.</p>
V 02	<p>Reptilien-/Amphibienzaun</p> <p>Zum Schutz von Reptilien und Amphibien, die aus Richtung der Usa-Aue bzw. Feuchtwiese einwandern könnten, ist während der Bauarbeiten südlich des Baugebiets ein Amphiben-/Reptilienzaun zu errichten. Hierfür ist entweder PE-Gewebeplane (ca. 200 g/m²) oder PVC-Plane (ca. 600 g/m²) mit einer Höhe von ca. 50 cm hinter dem Bauzaun bzw. zu verwenden. Die Plane ist so straff am Boden anzubringen, dass ein Unterlaufen nicht möglich ist.</p>
V 03	<p>Regionales Saatgut</p> <p>Bei Saat- und Pflanzarbeiten im Plangebiet sollte gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 nur Saat- und Pflanzgut regionaler Herkunft verwendet werden.</p>
V 04	<p>Vermeidung von Lichtimmissionen</p> <p>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die funktionale Außenbeleuchtung von Gebäuden und Freiflächen wie z.B. Wege und Parkplätze sowie die Beleuchtung von Werbeanlagen energiesparend blend- und streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten. Die Außenbeleuchtung ist mit starker Bodenausrichtung und geringer Seitenstrahlung herzustellen, da-mit ein über den Bestimmungsbereich bzw. die Nutzfläche Hinausstrahlen ausgeschlossen ist.</p>

6.2. Kompensation

Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

6.3. Empfohlene Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Sinne des allgemeinen Artenschutzes empfohlen:

E01	<p>Integration von Nisthilfen an Gebäuden</p> <p>Viele gebäudebrütende Vogelarten wie Haussperling, Hausrotschwanz, Star oder Mehlschwalben leiden unter der zunehmenden Abdichtung der modernisierten Hausfassaden, in denen sie keinen Platz mehr zum Brüten finden. Um diese Bruthabitate zu wahren, wird eine für gebäudebrütende Arten freundliche Bauweise empfohlen mit entsprechenden Nischen oder eine adäquate Installation von Nistkästen am Gebäude für Nischen- und Halbhöhlenbrüter (z. B. von Schwegler „Meisenresidenz 1MR“, „Halbhöhle 2MR“ und „Schwalbennest 9b“).</p>
------------	--

6.4. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen

Maßnahme	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
V 01 Bauzeitenregelung												
V 02 Amphibien-/ Reptilienzaun												
Legende:	Umsetzungsphase				Vorzugsphase				Verbotsphase			

7 Fazit

Insgesamt sind die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Vogelwelt im Eingriffsgebiet als gering einzuschätzen. Das Gebiet wird ackerbaulich genutzt, jedoch kommen typische gefährdete Arten der Äcker wie Feldlerche oder Rebhuhn im Eingriffsbereich nicht vor.

Für andere Arten wie, Rotmilan und Turmfalke stellt die Fläche ein Nahrungshabitat dar. Im Bereich des Eingriffsgebiets gehen diese Funktionen auf einer Fläche von ca. 0,8 ha verloren. Im Südosten liegen jedoch ausgedehnte landwirtschaftlich genutzte Bereiche, mit eingestreuten Gehölzen und Gebüsch, die großräumig ebenfalls Habitatstrukturen für Offenlandarten bieten.

Im Sinne des § 39 BNatSchG ist eine Bauzeitenregelung (V01) einzuhalten. Zum Schutz potentiell aus Richtung der geschützten Feuchtwiese bzw. der Usa-Aue ins Baufeld einwandernder Reptilien oder Amphibien ist während der Bauarbeiten ein Amphibien-/Reptilienzaun zu errichten (V02).

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Art ein Ausnahmeerfordernis.

Staufenberg, den 19.12.2024

M. Schüler (M. Sc.)

8 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (HRSG., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – Wiebelsheim (Aula).
- BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 08. Dezember 2022.
- HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (RED., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ E.V. (HGON, HRSG., 2010): Vögel in Hessen, Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit, Brutvogelatlas. 1. Auflage. Echzell.
- HESSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (HAGBNatSchG) i.d.F. vom 20.12.2010.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung. Wiesbaden.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2014): Gesamtartenliste der Brutvögel Hessens mit Angaben zum Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand. Frankfurt.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

9 Artenschutzrechtliche Prüfbögen

9.1. Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)		
1. Allgemeine Angaben				
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 3		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: 3		
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht	
Deutschland:				
Hessen:			X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art				
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen				
2.1.1 Habitatansprüche				
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> Auf ruderalen Standorten und Brachen. Halboffene, mosaikartig strukturierte, offene bis halboffene Landschaften, mit hohem Strukturanteil von Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen Nest in Laubbäumen oder Büschen Oft innerhalb von Siedlungen 		<ul style="list-style-type: none"> Nutzen vor allem Hochstaudenfluren und schütterere Vegetation als Nahrungsquelle (z. B. Grassamen auf bewachsenen Wegen) 		
2.1.2 Brutbiologie				
<u>Nest:</u>				
<input type="checkbox"/>	in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/>	in Höhlen	<input checked="" type="checkbox"/>
				in Gebüsch oder Bäumen
				auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
				nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
				nein
<u>Brutverhalten:</u> Alle drei Vogelarten Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie.				
<input type="checkbox"/>	Eine Brut	<input checked="" type="checkbox"/>	Zweitbruten	<input type="checkbox"/>
				Mehrfachbruten
Brutzeit: Eiablage Ende Mai bis Anfang September. Flüge Jungvögel ab Ende Mai, Jungvögel von Zweitbruten Anfang Oktober.				
2.1.3 Phänologie				
<input type="checkbox"/>	Langstreckenzieher	<input checked="" type="checkbox"/>	Kurzstreckenzieher	
2.2 Brutbestand				
	<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>	
	10 – 28 Mio. BP	380.000 – 830.000 BP	10.000 – 20.000 BP	
3. Vorhabensbezogene Angaben				
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell	

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel <input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast <input type="checkbox"/> Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Die Art wurde zweimalig singend in den Ufergerhölzen südlich des Plangebiets sowie einmalig singend im Weißdorngehölz innerhalb des Eingriffsbereichs nachgewiesen. Die Art wird daher als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Für den Weißdornbusch im Plangebiet liegt lediglich ein Brutzeitnachweis vor.	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Für den Bluthänfling besteht lediglich Brutverdacht außerhalb des direkten Plangebiets. Eine Betroffenheit von Neststandorten kann daher ausgeschlossen werden.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Da die Neststandorte außerhalb des Eingriffsbereichs liegen, ist eine Beeinträchtigung von Gelegen oder flugunfähigen Jungtieren auszuschließen.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Im Untersuchungsgebiet wurde ein Revier des Bluthänflings nachgewiesen, im Eingriffsbereich liegt kein Brutverdacht vor. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auszuschließen.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)	
entfällt	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.2. Elster (*Pica pica*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Elster (<i>Pica pica</i>)	
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: *	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • besiedelt ursprünglich halboffene bis offene Landschaften, heute überwiegend im Siedlungsgebiet • Nestbau in hohen Einzelbäumen 		<ul style="list-style-type: none"> • Elstern ernähren sich von pflanzlicher (Samen, Früchte) sowie tierischer Kost (Wirbellose aber auch kleinere Wirbeltiere), haben also ein breites Nahrungsspektrum 	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
<input type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Höhlen	<input checked="" type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/> auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Brutverhalten:</u> monogame Jahreshe oder auch Dauerehe.			
<input checked="" type="checkbox"/> Eine Brut	<input type="checkbox"/> Zweitbruten	<input type="checkbox"/> Mehrfachbruten	
Brutzeit: von März bis September, Hauptzeit der Eiablage: Anfang-Ende April			
2.1.3 Phänologie			
Standvogel	<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> 7.500.000-19.000.000 BP	<u>Deutschland:</u> 375.000 – 555.000 BP	<u>Hessen:</u> 6.000 BP

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Elster (<i>Pica pica</i>)
3. Vorhabensbezogene Angaben	
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast
<input type="checkbox"/> Durchzügler	
<p>Revieranzahl und Lage: Im Rahmen der Begehungen wurden mehrfach warnende Altvögel in den Gehölzen nördlich der L3270 festgestellt. Im direkten Eingriffsgebiet wurde die Art nicht nachgewiesen. Es wird von einem Revier im Untersuchungsgebiet ausgegangen.</p>	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
<p>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</p> <p>(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p>Das ermittelte Revierzentrum liegt außerhalb des Eingriffsgebietes.</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>entfällt</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p>entfällt</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</p> <p>entfällt</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
<p>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p>Aufgrund der Habitatstrukturen und da die Revierzentren außerhalb des Eingriffsbereichs liegen, ist eine Beeinträchtigung von Gelegen oder flugunfähigen Jungtieren auszuschließen.</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</p> <p>entfällt</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p> <p>entfällt</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>

Artenschutzrechtliche Prüfung: Elster (<i>Pica pica</i>)	
<p>d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p style="margin-left: 20px;">entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?</p> <p style="margin-left: 20px;">entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
<p>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden</p> <p style="margin-left: 20px;">Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auszuschließen.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</p> <p style="margin-left: 20px;">entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</p> <p style="margin-left: 20px;">entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<p style="text-align: center;">Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
<p>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</p>	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.</p> <p><input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</p> <p><input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u></p>	

9.3. Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 3	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: 3	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:			X
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Offene Standorte wie Acker- und Grünland, Hochmoore, Heidegebiete, Salzwiesen, feuchte Dünentäler oder Waldlichtungen Besonders wichtig: trockene bis wechselfeuchte Böden mit karger und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation 		<ul style="list-style-type: none"> Erbeutet auf offenen Boden kleine Insekten und Spinnen, aber auch Sämereien oder Blattgrün Allesfresser: Von Samen und Insekten, bis hin zu Wirbeltieren und Schnecken. 	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
<input type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Baumhöhlen	<input type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input checked="" type="checkbox"/> auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Brutverhalten:</u>			
<input type="checkbox"/> Eine Brut	<input checked="" type="checkbox"/> Zweitbruten	<input type="checkbox"/> Mehrfachbruten	
Brutzeit: Ende März bis Ende Mai			
2.1.3 Phänologie			
<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher		
Heimzug: Ende Januar bis Anfang Mai		Wegzug: ab September	

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
2.1.4 Verhalten	Typischer Vogel der Ackerflur mit auffallendem Reviergesang über dem Gelege.			
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> 40-80 Mio. BP, rückläufig	<u>Deutschland:</u> 1,6 – 1,7 Mio. BP	<u>Hessen:</u> 150.000 – 200.000 BP	
3. Vorhabensbezogene Angaben				
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potentiell		
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Durchzügler		
Revieranzahl und Lage: Es wurde ein Revier der Feldlerche ca. 300 m östlich des Plangebiets, jenseits des Usa-Baches nachgewiesen.				
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)				
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)				
Das Feldlerchenrevier liegt weit außerhalb des Plangebiets. Eine Betroffenheit ist auszuschließen.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
entfällt				
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
entfällt				
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
entfällt				
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein				
<input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="checkbox"/> Nein		
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)				
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Aufgrund der Entfernung des Plangebiets zum Brutrevier kann ein Töten oder Verletzen von Tieren sicher ausgeschlossen werden.				
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
entfällt				

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
<p>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="padding-left: 20px;">entfällt</p>	
<p>d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="padding-left: 20px;">Wenn JA – kein Verbotstatbestand!</p> <p style="padding-left: 20px;">entfällt</p>	
<p>e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="padding-left: 20px;">entfällt</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p>	
<p>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p style="padding-left: 20px;">Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auszuschließen, da keine Fortpflanzungsstätte betroffen ist.</p>	
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="padding-left: 20px;">entfällt</p>	
<p>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="padding-left: 20px;">entfällt</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</p>	
<p style="text-align: center;">Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich</p>	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
<p>6 Zusammenfassung</p>	
<p>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</p>	<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement</p>

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.
<input type="checkbox"/>	liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
<input type="checkbox"/>	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

9.4. Grünfink (*Chloris chloris*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)		
1. Allgemeine Angaben				
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: *		
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht	
Deutschland:				
Hessen:		X		
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art				
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen				
2.1.1 Habitatansprüche				
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Brütet an Waldrändern, in gehölzreichen Weidelandschaften, Gärten und Städten • In Landschaften und Gärten mit dichten Hecken. Bei der Nahrungssuche oft auf Feldern, Ackern und Gärten zu finden. • Kulturfolger und oft innerhalb von Siedlungen zu finden • Napfförmiges Nest in Laubbäumen oder Sträuchern Häufig gut versteckt in dichten Hecken. Manchmal auch in Fassadenberankungen. 		<ul style="list-style-type: none"> • Grünfinken ernähren sich von Sämereien, Früchten, Knospen und besonders gern Hagebutten. In der Brutzeit besteht die Nahrung auch aus Insekten. 		
2.1.2 Brutbiologie				
<u>Nest:</u>				
<input type="checkbox"/>	in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/>	in Höhlen	<input checked="" type="checkbox"/>
				in Gebüsch oder Bäumen
				auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
				nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	
<p>Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Brutverhalten:</u> Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie (Saisonehe).</p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> Eine Brut <input checked="" type="checkbox"/> Zweitbruten <input type="checkbox"/> Mehrfachbruten</p> <p>Brutzeit: April bis August. Die Brutdauer beträgt 12 bis 15 Tage, die Nestlingszeit 13-16 Tage. In der Regel werden 4 bis 6 Eier gelegt.</p>			
2.1.3 Phänologie	<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
	Heimzug: Mitte Februar bis Mitte April	Wegzug: Oktober bis Mitte November	
2.1.4 Verhalten	Der Grünfink ist gerne in Hecken unterwegs. Im Winter bilden Grünfinken große Schwärme, die teilweise mit anderen Arten vergesellschaftet sind.		
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> 14 -32 Mio. BP (BirdLife International 2004)	<u>Deutschland:</u> 1,45 – 2,05 Mio. BP (Gerlach et al. 2019)	<u>Hessen:</u> 158.000-195.000 (Werner et. al 2014) >6000 BP (HLNUG 2021)
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<p style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell</p> <p style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel <input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast <input type="checkbox"/> Durchzügler</p> <p>Revieranzahl und Lage: Die Art wurde mit einem Revier in den Gehölzen der Usa nachgewiesen. .</p>			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
<p>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p>Es besteht lediglich Brutverdacht außerhalb des direkten Plangebiets. Eine Betroffenheit von Neststandorten kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>entfällt</p>			

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)
<p>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="padding-left: 20px;">entfällt</p>	
<p>d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="padding-left: 20px;">entfällt</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p>	
<p>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p style="padding-left: 20px;">Da der Neststandort außerhalb des Eingriffsbereichs liegen, ist eine Beeinträchtigung von Gelegern oder flugunfähigen Jungtieren auszuschließen.</p>	
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="padding-left: 20px;">Entfällt</p>	
<p>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="padding-left: 20px;">Entfällt</p>	
<p>d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="padding-left: 20px;">Entfällt</p>	
<p>e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="padding-left: 20px;">Entfällt</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p>	
<p>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p style="padding-left: 20px;">Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auszuschließen.</p>	
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="padding-left: 20px;">Entfällt</p>	
<p>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="padding-left: 20px;">Entfällt</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	

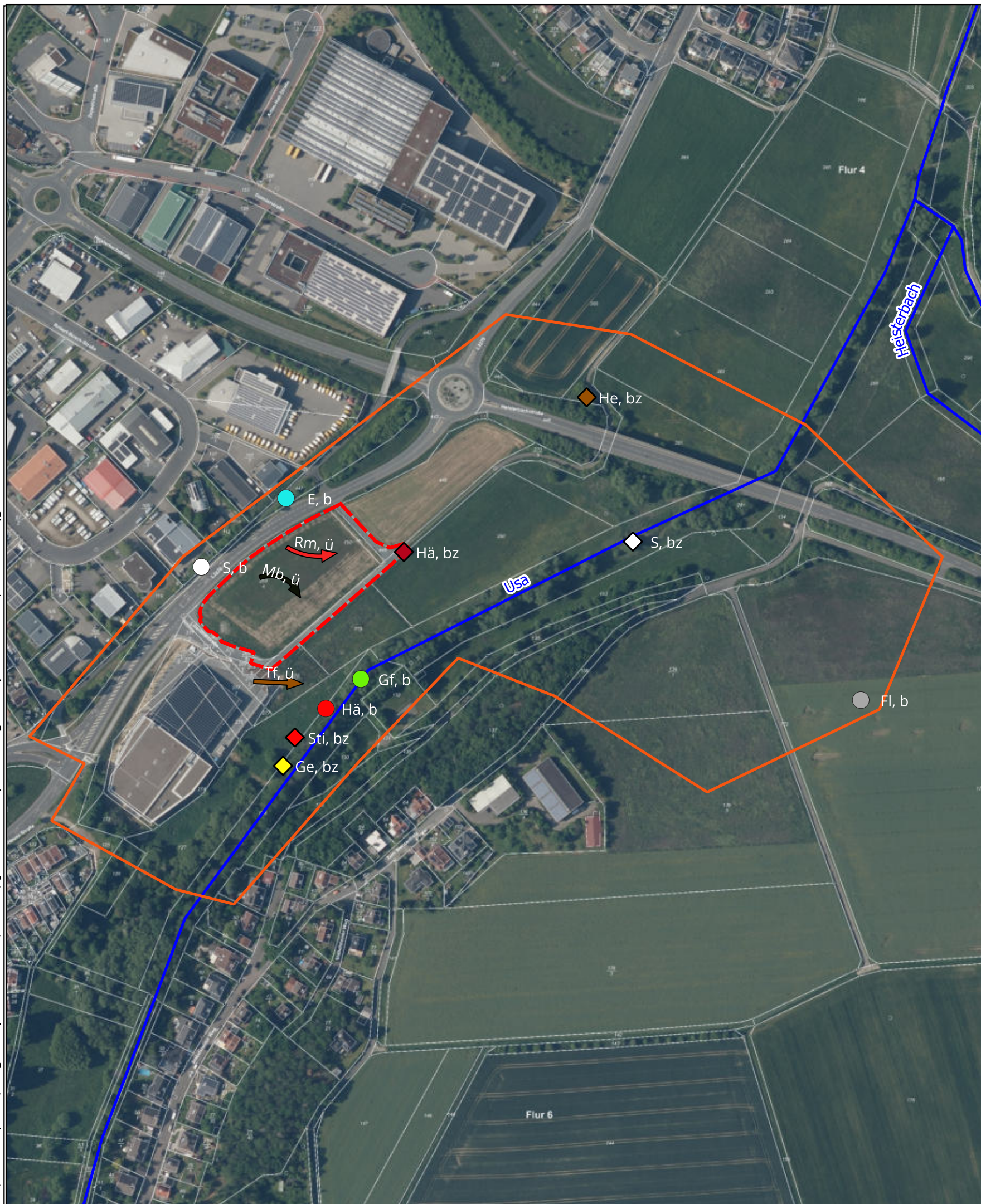
Artenschutzrechtliche Prüfung: Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.5. Star (*Sturnus vulgaris*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 3	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: V	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Vorzugsweise an Randlagen von Wäldern, auch auf Streuobstwiesen und in breitem Spektrum von Stadthabitaten Ausschlaggebend ist ein Angebot an geeigneten Brutplätzen (Höhlen) 		<ul style="list-style-type: none"> Nahrungssuche vorzugsweise auf kurzrasigen Flächen 	

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
<p>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="text-align: center;">Entfällt</p>	
<p>d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="text-align: center;">Entfällt</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p>	
<p>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p style="text-align: center;">Es besteht lediglich Brutverdacht außerhalb des direkten Plangebiets. Eine Betroffenheit von Neststandorten kann daher ausgeschlossen werden.</p>	
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="text-align: center;">entfällt</p>	
<p>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="text-align: center;">entfällt</p>	
<p>d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="text-align: center;">entfällt</p>	
<p>e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="text-align: center;">entfällt</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p>	
<p>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p style="text-align: center;">Im Untersuchungsgebiet wurde nur ein Revier des Stars nachgewiesen, eine erhebliche Störung auf Populationsebene ist somit ausgeschlossen.</p>	
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="text-align: center;">entfällt</p>	
<p>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="text-align: center;">entfällt</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	



Wertgebene Brutvogelarten 2024

- E, b, Elster, Brutverdacht
- S, b, Star, Brutverdacht
- Gf, b, Grünfink, Brutverdacht
- Hä, b, Bluthänfling, Brutverdacht
- Fl, b, Feldlerche, Brutverdacht
- ◆ Fl, bz, Feldlerche, Brutzeitfeststellung
- ◆ Ge, bz, Gebirgsstelze, Brutzeitfeststellung
- ◆ Gf, bz, Grünfink, Brutzeitfeststellung
- ◆ Hä, bz, Bluthänfling, Brutzeitfeststellung
- ◆ He, bz, Heckenbraunelle, Brutzeitfeststellung
- ◆ S, bz, Star, Brutzeitfeststellung
- ◆ St, bz, Stieglitz, Brutzeitfeststellung

Nahrungsgäste

- ➔ Mb, ü, Mäusebussard, überfliegend
- ➔ Rm, ü, Rotmilan, überfliegend
- ➔ Tf, ü, Turmfalke, überfliegend
- ▭ Geltungsbereich
- ▭ Untersuchungsgebiet



Dr. Theresa Rühl
 Am Boden 25
 35460 Staufenberg
 Tel. (06406) 92 3 29 - 0
 info@ibu-ruehl.de

Stadt Neu-Anspach	Projekt Nr.	240315
	bearb.	M. Schüler
Bebauungsplan "Pflegecampus Kleeblatt"	gez.	M. Schüler
	Datum:	14.11.2024
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Wertgebende Brutvogelarten	Maßstab:	1:3000
	Karte 1	